

## **Infoblatt zur Kostenrückerstattung in Härtefällen**

Liebe Studierende,

Wir möchten Euch darüber informieren, dass es ab 01.10.2023 die Möglichkeit gibt, einen Härtefallantrag zur Rückerstattung von Exkursionskosten einzureichen. Dieser Antrag ermöglicht es Studierenden in besonderen finanziellen oder persönlichen Situationen, 100 Prozent ihrer bezahlten Exkursionskosten zurückzuerhalten, anstatt der üblichen 50 Prozent.

### **Wer kann einen Härtefallantrag stellen?**

Studierende können einen Härtefallantrag stellen, wenn sie sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- (1) Erhalt von BAföG oder vergleichbarer finanzieller Unterstützung.
- (2) Unzureichendes Einkommen oder finanzielle Notlage.
- (3) Schwangerschaft oder Elternschaft.
- (4) Behinderung oder chronische Gesundheitsprobleme
- (5) Minderjährigkeit

### **Wie reichst du einen Härtefallantrag ein?**

Folgende Schritte sind erforderlich, um einen Härtefallantrag einzureichen:

Füllt das vorgesehene Antragsformular aus, das auf der website <https://muthesius-kunsthochschule.de/studieren/asta/> erhältlich ist.

Schickt uns eine Bescheinigung oder erklärt ausführlich, warum Euer Härtefall zutrifft und warum Ihr glaubt, dass Euch eine 100-prozentige Rückerstattung der Studiengebühren gewährt werden sollte.

Fügt Kopien aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei, die Eure Situation unterstützen, wie BAföG-Bescheinigungen, ärztliche Atteste, Geburtsurkunden oder andere relevante Dokumente.

Sendet das ausgefüllte Antragsformular und die Unterlagen an:  
vorstand\_astamu@posteo.de

Wichtiger Hinweis: Die Entscheidung über die Rückerstattung der Exkursionskosten hängt final von den Richtlinien der Muthesius Kunsthochschule ab, und nicht alle Anträge werden bewilligt.

Wir ermutigen alle Studierenden, die sich in einer der genannten Situationen befinden, einen Härtefallantrag zu prüfen und gegebenenfalls einzureichen. Dieser Antrag kann dazu beitragen, die finanzielle Belastung während Eures Studiums zu verringern und Euch die notwendige Unterstützung zu bieten.

Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen wir als AStA als Ansprechstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen euer AStA

#### Datenschutz und Berichtsverpflichtung

- (1) Im Rahmen dieser Prüfung erhobene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Wer Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird vorher von der datenschutzbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Umgang eingewiesen und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.